

1. Änderung des B-Plans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ in Schwerte

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Schwerte**

Datum **Juni 2023**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1

44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7

Fax 0231 : 799 26 25 - 9

E-Mail info@uwedo.de

Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2305223**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **26. Juni 2023**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	4
1.4 Datengrundlagen	7
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	12
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	12
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	14
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	14
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	14
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	17
5. Anhang	19

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Bereich der Änderung rot markiert)	1
Abbildung 2: Westlicher Abschnitt mit Gartenbereich	4
Abbildung 3: Westlicher Abschnitt mit Wintergarten u. Hainbuchenhecke angrenzend zur Kita-Zufahrt	5
Abbildung 4: Östlicher Abschnitt mit gewerblich genutzten Bereichen / Lagerflächen	5
Abbildung 5: Baumreihe mit Stieleichen im Südosten und Gewerbehalle mit Blechverkleidung	6
Abbildung 6: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)	11

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)	8
Tabelle 2: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete	9

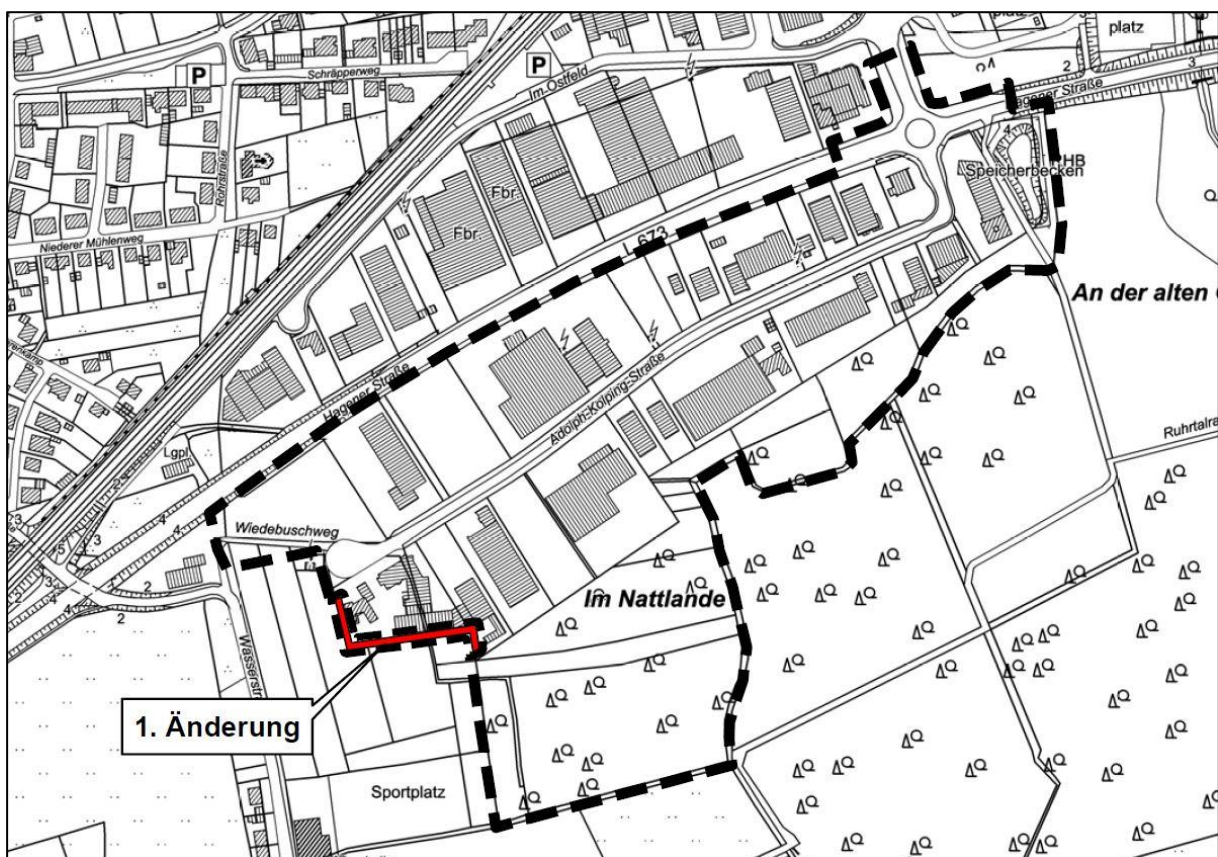
1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwerte plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Gewerbegebiet Natland“. Anlass für die 1. Änderung ist ein aktueller Antrag eines ansässigen Unternehmens, das die Erweiterung der Lagerhalle des Betriebsgebäudes in südliche Richtung um ca. 550 m² plant.

Zum südlich angrenzenden B-Plan Nr. 184 „Erweiterung Natland“ verbleibt aktuell noch ein nicht überbaubarer Streifen, welcher zukünftig bebaut werden soll. Hier befindet sich aktuell eine Baumreihe, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Teil der Umsetzungen des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan Nr. 163 war. Weiterhin befinden sich innerhalb der ca. 750 m² großen Fläche versiegelte Bereiche der Gewerbefläche sowie Randbereiche eines Gartengrundstücks.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: STADT SCHWERTE 2023)

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Bereich der Änderung rot markiert)

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben (≤ 200 m²), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der

Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 31.05.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** umfasst einen ca. 5 m breiten Streifen, welcher sich an der Grundstücksgrenze des Betriebsgrundstücks (Flurstück 2972) orientiert und diese nur in geringfügigem Maß im Bereich einer südlich angrenzenden Wiese überschreitet. Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich überwiegend unversiegelte Gartenbereiche sowie ein Wintergarten. Der Garten wird überwiegend durch eine Hainbuchenhecke zur westlich angrenzenden Kita-Zufahrt bzw. zur südlich anschließenden Wiesenfläche eingefasst (s. Abb. 2 u. 3).

Der östliche Teil des Plangebiets umfasst insbesondere versiegelte Bereiche / Lagerflächen, welche sich im rückwärtigen Bereich zu der bestehenden Gewerbehalle anschließen (s. Abb. 4). Die Halle besteht aus einer Blechfassade. An den Gebäudeteilen konnten keine Beschädigungen oder Strukturen mit einem Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Gebäudebrüter festgestellt werden (keine Nischen, Spalten, offenen Dehnungsfugen etc.). Die Blechattiken sind nur sehr schmal und weisen damit auch kein Potenzial als Fledermausquartier auf. Aufgrund der Südausrichtung kann es hier zu einer starken Erwärmung im Sommer kommen, was das Potenzial zusätzlich einschränkt.

Entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze verläuft innerhalb des Betriebsgrundstücks eine Baumreihe bestehend aus Stieleichen und Hainbuchen, welche ein junges Baumholz aufweisen (s. Abb. 5). Die Bäume liegen im westlichen Bereich innerhalb der Hainbuchenhecke des Gartengrundstücks und sind im südöstlichen Bereich innerhalb eines schmalen Rasenstreifens gepflanzt worden. Größere Nester oder Baumhöhlungen konnten an den Bäumen nicht nachgewiesen werden. Im unmittelbaren Umfeld schließt südlich die Wiesenfläche an, welche randlich für eine Gänse- und Hühnerhaltung genutzt wird. Südwestlich bzw. westlich grenzen die Zufahrtsstraße mit Parkplatzfläche der Kita an. Westlich der Zufahrtsstraße befindet sich eine Wildblumenwiese die mit Obstbäumen bepflanzt ist.



Abbildung 2: Westlicher Abschnitt mit Gartenbereich



Abbildung 3: Westlicher Abschnitt mit Wintergarten u. Hainbuchenhecke angrenzend zur Kita-Zufahrt



Abbildung 4: Östlicher Abschnitt mit gewerblich genutzten Bereichen / Lagerflächen



Abbildung 5: Baumreihe mit Stieleichen im Südosten und Gewerbehalle mit Blechverkleidung

Die **Planung** sieht einen Anbau entlang der bestehenden Gewerbehalle im östlichen Bereich des Plangebietes vor (s. Abb. 5). Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird zunächst von einem Anbau auf der vollen Länge der Gewerbehalle ausgegangen, da eine detaillierte Planung noch nicht vorliegt. In diesem Bereich ist von einem Verlust der im Übergang zur Wiese gepflanzten Stieleichen (4 Stück) auszugehen. Weiterhin findet ein randlicher Eingriff in die Wiesenfläche statt.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Anbau an die Gewerbehalle und damit Veränderungen im Übergang zu den bestehenden Fassaden und Dachbereichen von Relevanz. Außerdem sind die erforderlichen Baumrodungen von 4 Stieleichen zu berücksichtigen.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im vorliegenden Fall sind diese Wirkungen von geringer Bedeutung, da sowohl an den vom Anbau betroffenen Gebäude als auch den Stieleichen keine Beschädigungen, Höhlungen oder Spalten mit einem Potenzial für Fledermäuse oder Brutvögel festgestellt worden sind.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben bzw. den Rodungen ein Verlust von 4 Stieleichen innerhalb des Plangebietes aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z.B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits

Silhouettenwirkungen durch die bestehende Bebauung, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen (z. B. auf den angrenzenden Wiesenbereich).

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der gewerblichen Nutzung aus. Derartige anthropogene Störfaktoren liegen bereits vor. Die betriebsbedingten Störungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4511 Schwerte (Quadrant 3) (2023),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2023),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 3 (2023),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2023).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Mai 2023 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)

Am 04.05.2023 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 51 Tierarten, davon 6 Fledermausarten, 40 Vogelarten, 4 Amphibienarten und 1 Reptilienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Da im Rahmen der Planung geringe Eingriffe im Plangebiet vorgesehen sind und dementsprechend von keinen größeren artenschutzrechtlichen Auswirkungen auszugehen ist, wurden ausschließlich die Lebensraumtypen berücksichtigt, die innerhalb des Plangebietes vorliegen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 16 Arten (Teichrohrsänger, Pfeifente, Tafelente, Schellente, Zwergsäger, Gänsesäger, Wasserralle, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Feldlerche, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer, Wachtelkönig, Waldlaubsänger, Kiebitz und Gelbbauchunke) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)	(KON)
Fledermäuse				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BK ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U	U

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)	(KON)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G	G
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):
G = günstig **U = ungünstig** **S = schlecht** - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 04.05.2023 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 6 sowie Tab. 2).

Innerhalb des Plangebietes selbst liegen keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotope vor. In ca. 160 m südöstlich liegt die Biotopverbundfläche „Ruhraue“ (VB-A-4511-203), welche auch das Landschaftsschutzgebiet „Wittenkamp-Ruhrtal“ (L 5) einschließt. Des Weiteren befindet sich ca. 210 m östlich und 250 m südlich die Biotopkatasterfläche „Waldgebiet bei Haus Ruhr“ (BK-4511-0207). Hinsichtlich der Artangaben für die genannten Kataster- bzw. Verbundflächen sowie Schutzgebiete, werden nur die Arten in die weitere Betrachtung miteinbezogen, deren Habitate der Biotoptypenauswahl entsprechen, welche bereits bei Auswertung der Messtischblätter getroffen wurde.

Tabelle 2: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete

Nr. und Größe	Name	Schutzziel	Artangaben
BK-4511-0207 (30 ha)	Waldgebiet bei Haus Ruhr südöstlich Schwerte-Westhofen	Erhalt eines großflächigen Laubwaldbestandes (mit einzelnen Kleingewässern) als bedingt naturnaher, strukturreicher Biotopkomplex zwischen Hellwegbörden und Niedersauerland.	keine Artangaben
VB-A-4511-203 (1.642 ha)	Ruhraue	Erhaltung einer offenlandgeprägten Auenlandschaft mit naturnahen Fließgewässerabschnitten und auentypischen Lebensräumen wie Feucht- und Extensivgrünland, Flutmulden, Röhricht, Hochstaudenfluren und verschiedenen Stillgewässern als	• Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, für Amphibien und Fledermäuse

1. Änderung des B-Plans Nr. 163 „Gewerbegebiet Natland“ in Schwerte
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr. und Größe	Name	Schutzziel	Artangaben
		Refugiallebensraum und Verbundkorridor für eine Vielzahl teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	Planungsrelevante Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Flussuferläufer • Flussregenpfeifer • Eisvogel • Uferschwalbe • Kiebitz • Wachtelkönig • Wasserralle • Krickente • Tafelente • Zwergtaucher • Neuntöter • Raubwürger • Turteltaube • Waldohreule • Steinkauz • Baumfalke • Wiesenpieper • Braunkehlchen • Schwarzkehlchen • Wasserfledermaus • Kleine Bartfledermaus • Fransenfledermaus • Braunes Langohr • Kleiner Abendsegler • Großer Abendsegler • Kammmolch
L 5 (106 ha)	Wittenkamp-Ruhrthal	Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NW 1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird bestimmt durch <ul style="list-style-type: none"> - den Lauf des Wannebaches mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen (Erlen und Hybridpappeln u.a.) - das Waldgebiet Wittenkamp mit naturnahem Eichen-Buchenwald und Aufforstungsflächen - die wertvollen alten Baumbestände um Haus Ruhr - die naturnahen Feuchtwiesen und -weiden im Ruhrthal - die Gehölz- und Saumstrukturen entlang des Nordufers der Ruhr 	Keine Artangaben

Nr. und Größe	Name	Schutzziel	Artangaben
		- die Teichanlagen um Haus Ruhr und am Wannebach 2. zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser 3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes 4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung	

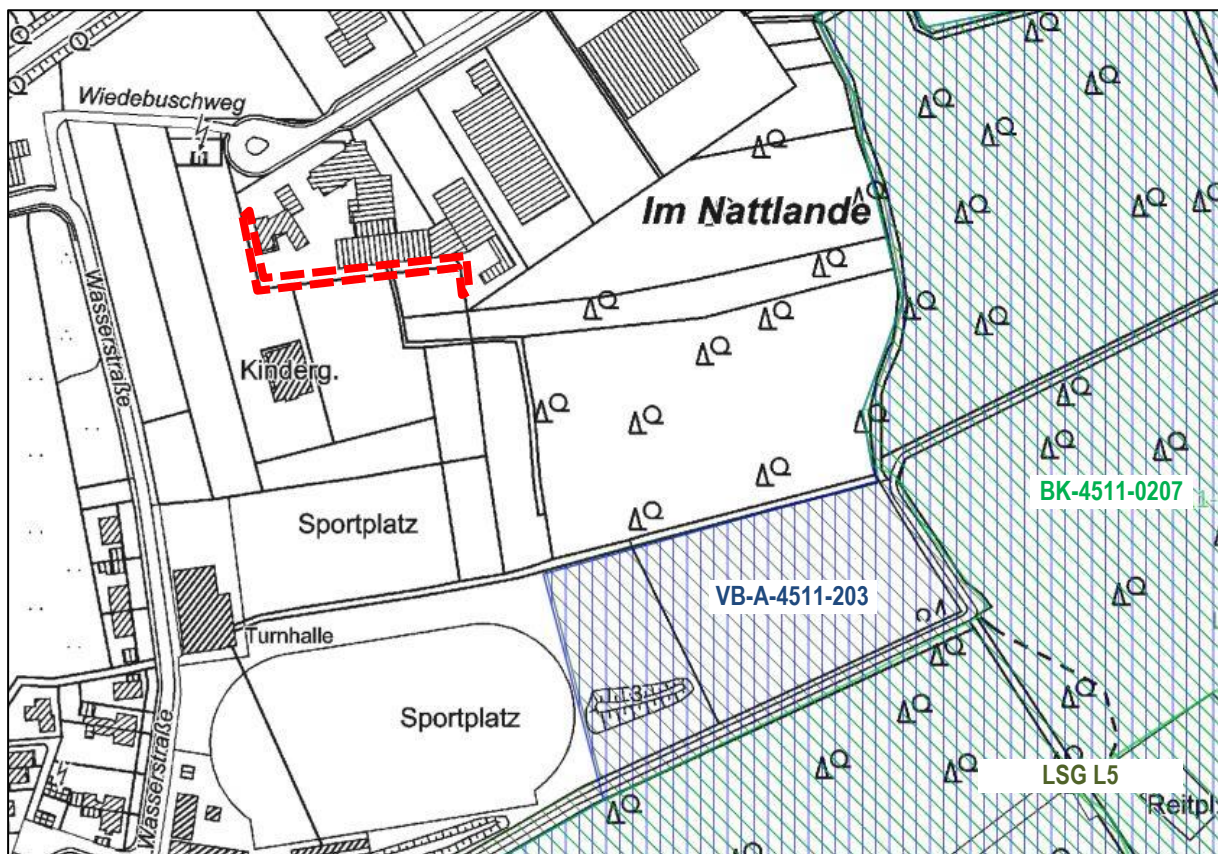


Abbildung 6: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 3 (2023)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV, wurde am 04.05.2023 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über den Abendsegler (1981, 1983-1992, 1994-1997, 2003, 2008), die Zwergfledermaus (1984, 1989, 2005, 2008, 2010, 2013, 2014), den Kleinabendsegler (2009), das Braune Langohr (1981-1991, 1993-1997), die Rauhauffledermaus (1981-1983, 1985, 1986, 1989-1997, 2003, 2008, 2009, 2012, 2014), die Breitflügelfledermaus (1981-1991, 1993-1997, 2008), die Fransenfledermaus (1981, 1982, 1984, 1985, 1987-1997), die Zweifarbfledermaus (1981-1984, 1986, 1987-1992, 1994-1997) und die Wasserfledermaus (1981-1983, 1985-1997) vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. Mai 2023 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene

Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Schwerte,
- BUND Kreisgruppe Unna,
- AGON Schwerte,
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna,
- NABU Kreis Unna,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Schwerte: keine Daten vorhanden

BUND Kreisgruppe Unna: keine Rückmeldung

AGON Schwerte: keine Rückmeldung

Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna: „Für den von Ihnen zugesandten Planungsraum liegen mir keine Kenntnisse von Artvorkommen der planungsrelevanten Arten vor, was aber nicht bedeutet, dass ich diese hier sicher ausschließen kann.“

NABU Kreis Unna: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände: keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet

ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche bereits gewerblich und zu Wohnzwecken genutzt wird, so dass Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Plangebiet auszuschließen sind. Das Plangebiet ist außerdem bereits in großen Teilen versiegelt. Zum aktuellen Stand sieht die Planung lediglich im östlichen Teil des Plangebietes einen Anbau an die bestehende Gewerbehalle vor. Das Wohnhaus sowie der Garten im westlichen Teil des Plangebietes bleiben in ihrem Ist-Zustand erhalten. Aufgrund des geplanten Anbaus sind lediglich Veränderungen an der Fassade sowie den Dachübergängen möglich. Weiterhin ist von einem Verlust / Rodung von 4 Stieleichen auszugehen.

Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der überwiegenden Versiegelung und Bebauung vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum im Plangebiet sowie dessen näheren Umfeld auszugehen. Des Weiteren finden sich keine Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet.

Avifauna

Aufgrund der oben genannten Faktoren bietet der Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Grundlage der Datenbasis angegebenen **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Wespenbussard, Schwarzspecht, Kleinspecht, Baumfalke und Waldkauz die **Gewässerarten** Eisvogel, Uferschwalbe, sowie Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter**. Weiterhin liegen keine geeigneten Habitatbedingungen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen **Gehölz- und Gebüschbrüter** Baumpieper, Steinkauz, Kuckuck, Neuntöter, Turteltaube, Raubwürger, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz und Star sowie Feldschwirl, Feldsperling, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen als **Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** vor. Die geringfügigen Baumrodungen von 4 Stieleichen führen zu keiner Zerstörung von Lebensräumen der aufgeführten Gehölz- und Gebüschbrüter sowie der Waldarten. Größere Nester, wie Horste, konnten in den Bäumen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der angrenzenden gewerblichen Nutzung ist ohnehin von einer Meidung der Bäume durch die genannten Arten als Brutplatz auszugehen. Geeignete Baumhöhlungen, zum Beispiel für den Star, lagen nicht vor. Gegebenenfalls nutzen „Allerweltsarten“ wie Meisen, Amseln, Ringeltauben etc. die Bäume als Brutplatz. Da eine Entfernung ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet, können Tötungen von ubiquitären Arten ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung des Lebensraumes findet ebenso nicht statt, da im Umfeld ausreichend Gehölzbestände vorliegen, die diesen Arten ein Ausweichen ermöglichen.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, erfolgt eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 9 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr. An den Bäumen im Plangebiet konnten keine Höhlungen mit einer Eignung für die Arten festgestellt, so dass Auswirkungen auf die genannten ausgeschlossen werden können. Die waldbewohnenden Fledermausarten werden nicht weiter betrachtet.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, kleine Bartfledermaus und Zweifarbfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere

zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2023). An der Gebäudeseite, an der ein Anbau stattfinden soll, liegen keine Strukturen mit Quartierpotenzial für die Arten vor. Es konnten keine Spalten, Nischen oder offene Fugen an den Fassaden und den Dachübergängen mit einem Quartierpotenzial nachgewiesen werden. Das Wohnhaus ist nicht von der Planung betroffen. Auswirkungen können daher von vornherein ausgeschlossen werden und die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Da im Plangebiet keine natürlichen Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind bzw. der Gartenteich im Bereich des Wohnhauses erhalten wird und nicht von der Erweiterung der Gewerbehalle betroffen ist, kann ein Laichhabitat bzw. eine Betroffenheit der auf Basis der Datenrecherche angegebenen Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (LANUV 2023). Entsprechende Habitatbedingungen liegen nicht vor, so dass die Art nicht weiter betrachtet wird.

Zusammenfassend können Vorkommen bzw. Betroffenheiten aller gemäß Datenauswertung angegebenen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Allgemein übliche Maßnahmen zur Vermeidung werden im nachfolgenden Kapitel aufgelistet.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen tritt demnach nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Schwerte plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“. Anlass für die 1. Änderung ist ein aktueller Antrag eines ansässigen Unternehmens, das die Erweiterung der Lagerhalle des Betriebsgebäudes in südliche Richtung um ca. 550 m² plant. Zum südlich angrenzenden B-Plan Nr. 184 „Erweiterung Nattland“ verbleibt aktuell noch ein nicht überbaubarer Streifen, welcher zukünftig bebaut werden soll. Hier befindet sich aktuell eine Baumreihe, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Teil der Umsetzungen des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan Nr. 163 war. Weiterhin befinden sich innerhalb der ca. 750 m² großen Fläche versiegelte Bereiche der Gewerbefläche sowie Randbereiche eines Gartengrundstücks.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 31.05.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 5 m breiten Streifen, welcher sich an der Grundstücksgrenze des Betriebsgrundstücks (Flurstück 2972) orientiert und diese nur in geringfügigem Maß im Bereich einer südlich angrenzenden Wiese überschreitet. Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich überwiegend unversiegelte Gartenbereiche sowie ein Wintergarten. Der Garten wird überwiegend durch eine Hainbuchenhecke zur westlich angrenzenden Kita-Zufahrt bzw. zur südlich anschließenden Wiesenfläche eingefasst. Der östliche Teil des Plangebietes umfasst insbesondere versiegelte Bereiche / Lagerflächen, welche sich im rückwärtigen Bereich zu der bestehenden Gewerbehalle anschließen. Die Halle besteht aus einer Blechfassade. An den Gebäudeteilen konnten keine Beschädigungen oder Strukturen mit einem Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Gebäudebrüter festgestellt werden (keine Nischen, Spalten, offenen Dehnungsfugen etc.). Die Blechattiken sind nur sehr schmal und weisen damit auch kein Potenzial als Fledermausquartier auf. Aufgrund der Südausrichtung kann es hier zu einer starken Erwärmung im Sommer kommen, was das Potenzial zusätzlich einschränkt.

Entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze verläuft innerhalb des Betriebsgrundstücks eine Baumreihe bestehend aus Stieleichen und Hainbuchen, welche ein junges Baumholz aufweisen. Die Bäume liegen im westlichen Bereich innerhalb der Hainbuchenhecke des Gartengrundstücks und sind im südöstlichen Bereich innerhalb eines schmalen Rasenstreifens gepflanzt worden. Größere Nester oder Baumhöhlungen konnten an den Bäumen nicht nachgewiesen werden. Im unmittelbaren Umfeld schließt südlich die Wiesenfläche an, welche randlich für eine Gänse- und Hühnerhaltung genutzt wird. Südwestlich bzw. westlich grenzen die Zufahrtsstraße mit Parkplatzfläche der Kita an. Westlich der Zufahrtsstraße befindet sich eine Wildblumenwiese die mit Obstbäumen bepflanzt ist.

Die Planung sieht einen Anbau entlang der bestehenden Gewerbehalle im östlichen Bereich des Plangebietes vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird zunächst von einem Anbau auf der vollen Länge der Gewerbehalle ausgegangen, da eine detaillierte Planung noch nicht vorliegt. In diesem Bereich ist von einem Verlust der im Übergang zur Wiese gepflanzten Stieleichen (4 Stück) auszugehen. Weiterhin findet ein randlicher Eingriff in die Wiesenfläche statt. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Anbau an die Gewerbehalle und damit Veränderungen im Übergang zu den bestehenden Fassaden und Dachbereichen sowie die wenigen Baumfällungen von Relevanz.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitataignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche bereits gewerblich und zu Wohnzwecken genutzt wird, so dass Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Plangebiet auszuschließen sind. Das Plangebiet ist außerdem bereits in großen Teilen versiegelt. Zum aktuellen Stand sieht die Planung lediglich im östlichen Teil des Plangebietes einen Anbau an die bestehende Gewerbehalle vor. Das Wohnhaus sowie der Garten im westlichen Teil des Plangebietes bleiben in ihrem Ist-Zustand erhalten. Aufgrund des geplanten Anbaus sind lediglich Veränderungen an der Fassade sowie den Dachübergängen möglich. Weiterhin ist von einem Verlust / Rodung von 4 Stieleichen auszugehen. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der überwiegenden Versiegelung und Bebauung vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum im Plangebiet sowie dessen näheren Umfeld auszugehen. Des Weiteren finden sich keine Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet.

Aufgrund der oben genannten Faktoren bietet der Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Grundlage der Datenbasis angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, Gewässerarten, planungsrelevante Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft. Die geringfügigen Baumrodungen von 4 Stieleichen führen zu keiner Zerstörung von Lebensräumen der aufgeführten Gehölz- und Gebüschbrüter sowie der Waldarten. Größere Nester, wie Horste, konnten in den Bäumen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der angrenzenden gewerblichen Nutzung ist ohnehin von einer Meidung der Bäume durch die genannten Arten als Brutplatz auszugehen. Geeignete Baumhöhlungen, zum Beispiel für den Star, lagen nicht vor. Gegebenenfalls nutzen „Allerweltsarten“ wie Meisen, Amseln, Ringeltauben etc. die Bäume als Brutplatz. Da eine Entfernung ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet, können Tötungen von ubiquitären Arten ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung des Lebensraumes findet ebenso nicht statt, da im Umfeld ausreichend Gehölzbestände vorliegen, die diesen Arten ein Ausweichen ermöglichen.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 9 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Da an den Bäumen im Plangebiet keine Höhlungen mit einer Eignung für waldbewohnende Fledermausarten festgestellt wurden, können Auswirkungen auf diese Arten ausgeschlossen werden können. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2023). An der Gebäudeseite, an der ein Anbau stattfinden soll, liegen keine Strukturen mit Quartierpotenzial für die Arten vor. Es konnten keine Spalten, Nischen oder offene Fugen an den Fassaden und den Dachübergängen mit einem Quartierpotenzial nachgewiesen werden. Das Wohnhaus ist nicht von der Planung betroffen. Auswirkungen können daher von vornherein ausgeschlossen werden. Alle Fledermausarten werden daher nicht weiter betrachtet.

Da im Plangebiet keine natürlichen Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind bzw. der Gartenteich im Bereich des Wohnhauses erhalten wird und nicht von der Erweiterung der Gewerbehalle betroffen ist, kann ein Laichhabitat bzw. eine Betroffenheit der auf Basis der Datenrecherche angegebenen planungsrelevanten Amphibienarten ausgeschlossen werden. Habitatbedingungen für die Zauneidechse als Reptilienart liegen nicht vor.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Weitere Maßnahmen sind nicht zu berücksichtigen. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Zusammenfassend können Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, so dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintritt und keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich ist.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

KREIS UNNA (HRSG.) 1998 - Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte. Stand Mai 1998.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2023 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 04.05.2023.

LANUV 2023 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. ([http://www.lanuv.nrw.de /service/infosysteme.htm](http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm)), Datenabfrage am 04.05.2023.

LWL 2023- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 04.05.2023.

NWO 2023 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 04.05.2023.

TIM-ONLINE 2023 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 04.05.2023.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung des B-Plans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ in Schwerte

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schwerte Antragstellung (Datum): 27.06.2023

Die Stadt Schwerte plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“. Anlass für die 1. Änderung ist ein aktueller Antrag eines ansässigen Unternehmens, das die Erweiterung der Lagerhalle des Betriebsgebäudes in südliche Richtung um ca. 550 m² plant. Zum südlich angrenzenden B-Plan Nr. 184 „Erweiterung Nattland“ verbleibt aktuell noch ein nicht überbaubarer Streifen, welcher zukünftig bebaut werden soll. Hier befindet sich aktuell eine Baumreihe, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Teil der Umsetzungen des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan Nr. 163 war. Weiterhin befinden sich innerhalb der ca. 750 m² großen Fläche versiegelte Bereiche der Gewerbefläche sowie Randbereiche eines Gartengrundstücks.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung